

Sofortmaßnahmen zur frühzeitigen Unterbindung jeglicher feindlicher Aktivitäten und die frühestmögliche Abwehr von Gefahren und Störungen.

Untersuchungshandlungen und Maßnahmen vor Einleitung von Ermittlungsverfahren sind gut geeignet, einen Beitrag im Kampf gegen den zunehmenden Umfang und die zunehmende Variabilität vor allem öffentlichkeitswirksamer feindlich-negativer Vorgehensweisen im Bereich der politischen Untergrundtätigkeit, der politisch-ideologischen Diversion und des öffentlichen Auftretens Obersiedlungersuchender zu leisten. Der Gegner sowie feindlich-negative Kräfte tarnen und konspirieren teilweise raffinierter ihr feindliches Handeln, insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens mit feindlichen Einrichtungen und Personen im Ausland, Es zeigen sich Erscheinungen des Operierens unterhalb der Schwelle strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Relevanz, des Mißbrauchs gesetzlicher Regelungen der DDR sowie gesellschaftlicher Mitwirkungsmöglichkeiten zur Durchführung feindlich-negativer Aktivitäten, Erscheinungsformen des Zusammengehens innerer oppositioneller Kräfte mit Ausreisewilligen, des Mißbrauchs kirchlicher Einrichtungen und Veranstaltungen u. a. m. Vor allem-, wenn diese Erscheinungsformen feindlich-negativen Handelns öffentlichkeitswirksam, provokativ-demonstrativen Charakter annehmen oder annehmen können, sind häufig Untersuchungshandlungen der Linie IX vor Einleitung von Ermittlungsverfahren ein wirksames Mittel zur Verhinderung derartiger Aktivitäten, weil einerseits zur Gefahrenabwehr der Einsatz ausschließlich inoffizieller Mittel und Methoden oft nicht ausreicht, andererseits aber auch bezogen auf die Vielzahl der in Erscheinung tretenden Personen häufig nicht der Erkenntnisstand vorliegt, der die sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde.